

Zusammenfassung

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Tätigkeitsbericht der Naturforschenden Gesellschaft Baselland**

Band (Jahr): **33 (1985)**

PDF erstellt am: **10.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ihnen allen danke ich herzlich für ihre Mithilfe.

Die vorliegende Arbeit bildet den schriftlichen Teil eines dreiteiligen Inventars: Teil II: Sämtliche Daten, gespeichert im Computer der ANL. Teil III: Luftbildsammlung, bei der EAFV in Birmensdorf.

1 Zusammenfassung

Im Kanton BL sind 991 Objekte mit einer Fläche von 333 ha inventarisiert worden. Dies entspricht einem Anteil von 1,45% am landwirtschaftlich genutzten Land.

Von diesen 991 Objekten werden 492 Objekte (121 ha) als Wiesland, 342 (188 ha) als Weide genutzt und 152 (23 ha) liegen brach.

Die 991 Einzel-Objekte sind auf 548 zusammenhängende Gebiete verteilt.

Von den 548 Gebieten wurden 210 (197 ha) als schutzwürdig im Sinne der Verordnung «Bewirtschaftungsbeiträge» bezeichnet. Dies entspricht einem Anteil am landwirtschaftlich genutzten Kultur-Land von 0,86%.

Einige der Flächen, die im Sinne der Verordnung «Bewirtschaftungsbeiträge» als nicht schutzwürdig bezeichnet worden sind, können aber im Sinne der Natur- und Heimatschutzverordnung durchaus als schutzwürdig gelten.

Da im Moment die Zerstörung der Trockenstandorte sehr rasch voranschreitet, sind wirksame Schutzmassnahmen auf verschiedenen Ebenen sehr dringend.

2 Einleitung

2.1 Die Verordnung «Bewirtschaftungsbeiträge»

Am 16. Juni 1980 hat der Bundesrat die «Verordnung Bewirtschaftungsbeiträge an die Landwirtschaft mit erschwerten Produktionsbedingungen» (Verordnung Bewirtschaftungsbeiträge) erlassen. Diese ermöglicht die Auszahlung von finanziellen Beiträgen an Landwirte, die Flächen in Hang- und Steillagen bewirtschaften.

Die Mittel kommen vor allem produktionstechnisch benachteiligten Landwirtschaftsbetrieben im Berggebiet und der voralpinen Hügelzone zugute. Der Erlass der Verordnung ist eine Massnahme, um der in der Landwirtschaft tätigen Bevölkerung die Existenz zu erleichtern. Die extensive landwirtschaftliche Nutzung von Steillagen und wenig produktiven Flächen ist zudem volkswirtschaftlich bedeutsam. Nur so können die regional verschiedenen schweizerischen Kulturlandschaften langfristig erhalten werden.